

Präsenzpflicht und tolerierte Fehltermine in Lehrveranstaltungen



Das Kursangebot am Romanischen Seminar versteht sich prinzipiell als Präsenzlehre. Um das angestrebte Kursziel zu erreichen und die dafür notwendigen Kompetenzen zu erwerben, ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Kursterminen Voraussetzung. Dies wird in den Prüfungsordnungen dadurch abgebildet, dass – je nach Umfang des Kurses in Semesterwochenstunden (SWS) – 1 bzw. 2 ECTS für die Anwesenheit im Kurs verrechnet werden. Die Anwesenheit ist damit eine Studienleistung (SL), die Voraussetzung für das erfolgreiche Absolvieren des Kurses ist. Um das Erbringen dieser SL zu gewährleisten, gelten folgende Regelungen:

1. In jedem Kurs werden Fehlzeiten von maximal 20% der Präsenzlehre toleriert. Bei semesterlangen Kursen ergibt dies 3 tolerierte Fehltermine; bei Blockkursen mit 5 oder mehr Kursterminen wird 1 Fehltermin toleriert; bei Blockkursen mit weniger als 5 Kursterminen darf nicht gefehlt werden. Die/der Studierende ist gehalten, den versäumten Stoff eigenverantwortlichen nachzuarbeiten.
2. Die Einhaltung der tolerierten Fehlzeiten wird prinzipiell von den Lehrenden kontrolliert. In Kursen des Veranstaltungstyps „Vorlesung“ findet keine Anwesenheitskontrolle statt. In allen anderen Kursen findet eine Anwesenheitskontrolle (in der Regel durch Abzeichnen einer Anwesenheitsliste) statt.
3. Im Allgemeinen müssen tolerierte Fehltermine nicht begründet („entschuldigt“) und, wenn sie krankheitsbedingt sind, nicht durch Attest belegt werden. Wichtige Ausnahme: Fehlen zu einem Kurstermin, bei dem die/der Studierende für eine spezifische Einzel-SL (Referat, Protokoll etc.) vorgesehen ist, wird nicht toleriert; diese Einzel-SL zu einem späteren Kurstermin zu erbringen ist nur möglich, wenn das Fehlen zum ursprünglichen Termin krankheitsbedingt und durch Attest belegt ist.
4. In Sprachpraktisch orientierten Lehrveranstaltungen, die dem Veranstaltungstyp „Übung“ zugeordnet sind, können über die tolerierten Fehlzeiten hinaus maximal zwei weitere Fehltermine durch eine Kompensationsleistung (Selbststudium im Sprachlabor im Umfang von 5 Zeitstunden pro Fehltermin oder einer anderen mit der/dem Lehrenden abzusprechenden Leistung) ausgeglichen werden.
5. Über das in 1.-4. Gesagte hinaus werden grundsätzlich keine weiteren Fehlzeiten akzeptiert, auch nicht, wenn diese von der/dem Studierenden (insbesondere wegen längerer Krankheit) nicht zu verantworten sind; die SL gilt dann als nicht erbracht und führt dazu, dass der Kurs nicht erfolgreich absolviert wurde. In diesem Fall muss in einem Folgesemester erneut ein Kurs gleichen Typs besucht werden. Die genannten Regelungen gelten für alle Studierendengruppen (auch für Ergänzungsbereichs- und Gaststudierende in Austauschprogrammen).
6. Studierende, die eine Lehrveranstaltungen belegt haben, aber beim ersten Kurstermin zu Semesterbeginn fehlen, verlieren den Anspruch auf die Teilnahme und werden von der/dem Lehrenden von der Belegliste gestrichen.